

## **Erweiterte Zugriffsmöglichkeit für Gläubiger auf Stiftungsvermögen** *aus der jüngsten OGH Rechtssprechung*

Vermögensübertragungen von Stiftern an eine Privatstiftung unterliegen den Bestimmungen der Anfechtungsordnung; das bedeutet, dass für Gläubiger nachteilige Vermögensverschiebungen bekämpft werden können.

Zulässig ist auch die **Pfändung des Widerrufsverbahalts** des StifTERS: es wird dabei das Liquidationsguthaben des Letztbegünstigten gepfändet; anstelle des StifTERS wird dadurch der Gläubiger zur Ausübung des Widerrufsrechts ermächtigt! Ist der Stifter jedoch nicht Letztbegünstigter der Privatstiftung, geht der Zugriff ins Leere; gleiches gilt für den Fall, wenn sich der Stifter den Widerruf nicht vorbehalten hat.

Behält sich der Stifter die **Änderung der Stiftungserklärung** vor, hat er den Zugriff auf das Vermögen noch nicht endgültig verloren, da er durch eine Änderung der Stiftungserklärung sich noch immer als Begünstigter einsetzen könnte. Aufgrund der jüngsten Rechtssprechung des OGH wird festgehalten, dass die Gläubiger eines StifTERS auch dessen Änderungsrecht pfänden können und vom Gericht zur Ausübung desselben anstelle des StifTERS ermächtigt werden können!

Nach Änderung der Stiftungserklärung kann auf die Ansprüche des Verpflichteten gegen die Privatstiftung zugegriffen werden. Einschränkungen der Stifterrechte für den Fall des Zugriffs durch Dritte sind nach der Rechtssprechung nicht zulässig.

Stifter sollten ihre Stiftungserklärung und die vorbehaltenen Stifterrechte kritisch hinterfragen!